

Stimmen gegen die Hexenprozesse

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz**

Band (Jahr): **15 (1905)**

PDF erstellt am: **25.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ganz allein auf dem Waldweg jagte und selbst ohne Hund ein Haß aufgejagt, daß er gſagten Haß lestens, nachdem dieſer Haß zu ſeiner verwunderung vil wunderliche Gspäß machte, verlohren und er ganz ermüedet ſich auf einen ſtokh in dem Wald ſetzen wolte, neben den ſtokh hinunder auf den Boden an ein ſpruncken gefallen und ein rippen gebrochen, alſo der meinung wahre, daß dieſer Haß ein Hex gewesen ſeye.“¹⁾

Laut Landesrechnung vom Jahre 1695/96 verausgabte der ſchwyzeriſche Landesſeckelmeiſter:

„Den H. B. Capuciner für Malefiz Zädell Bl. 3
ß 30.“²⁾

6. Stimmen gegen die Hexenprozesse.

Um die Einſchränkung der ſchwyzeriſchen Hexenprozesse hat ſich beſonders der Pfarrer von Einſiedeln P. Konrad Hunger, ſpezielle Verdienſte erworben. Im Kantonsarchiv Schwyz findet ſich nämlich bei den Akten der Kriminal-Geſetzgebung die deutſche Überſetzung einer kirchlichen Inſtruktion über die Führung der Hexenprozesse, „Gethruet in der Päpſtlichen Truckery 1657. Mit Erlaubnis der Obern.“ Sie ſchließt mit den Worten: „Durch H. Conradum Hunger, Conuentualen und Pfarherr zu Einſidlen den 22. July A^o 1661 in das Teütsch überſetzt“, und trägt die Archivnotiz: „Grundlicher Vnderricht, ein rechten proceß gegen der Vnholden anzuſtellen, 1657.“ Nach ihrem Inhalte zerfällt dieſelbe in zwei Teile. Der erſte Teil beleuchtet das Mangelhafte des bisherigen Rechtsganges bei den Hexenprozeſſen, der zweite Teil enthält Vorſchriften für die richtige Führung dieſer Prozeſſe. Vorſualaufſchrift und Aufbewahrungsart beweisen deutlich, daß die Überſetzung an die Adreſſe der maßgebenden weltlichen Oberbehörde, den Landrat, gerichtet war. Sie lautet:

¹⁾ Gütige Mitteilung von Stiftsarchivar P. Odilo Ringholz in Einſiedeln.

²⁾ Schwyzeriſche Landesrechnung 1692—1698, Kantonsarchiv Schwyz.

„Grundlicher Vnderricht, wie ein Rechtlicher Proceß mit den Vnholden, Zauberern vnd Täuffelbeschwererern solle angestellt werden.

Die erfahrung, ein Lehrmeisterin aller Dingen, lehret heiter, das ser große fähler in Formierung oder anstellung der Proceßen wider die Vnholden, Zauberer vnd Täuffelbeschwerer Täglich begangen werden, mit mercklichem nachtheil der Gerechtigkeit alls solcher inquirirter oder nachgesuchter Personen, also das man in gemeiner Versammlung der Heyl. Römischen Inquisition, oder nachsuchung der Kezereyen von langer Zeit beobachtet hat, das kaum einer dergleichen Proceßen, welcher wol vnd den Rechten gemess angestellt, gefunden worden; Ja meistentheills nothwendig gewesen seye, gar vill Richter zu straffen, wegen der vngewöhnlichen Vexation, Inquisition, oder nachforschung, vnd Thürmung, wie auch wegen vnerschidlicher vngereimter Weis vnd form in anstellung der Proceßen, in examinierung der Beklagten, vnd vumessiger tortur oder peinigung, Inmassen, das zuweilen vngerechte vnd vnbilliche Vrtheil, auch zum Todt vnd zuo Überantwortung dem Weltlichen Gewalt ergangen seindt. Vnd hat man in der That erfahren, das vill Richter aus einer schlechten vnd geringen anzeigung gleich vnd leicht geglaubt, Eine seye etwan ein Vnholde, vnd hierumben nichts vnderlassen haben, solche bekantnus von Ihro auch auf vngewöhnliche weis hierauszupressen, da doch dergleichen Bericht ohne schein der wahrheit, vnbestendig, vnd einanderen zuwider gewest, also das zuo einer solchen Bekantnus kein einiger, oder nur ein geringer gewaldt hette können angewendt werden. Damit derohalben die Richter in anstellung dergleichen Proceßen hinfüro flüger vndt fürsichtiger seyen, sollen sie vollgente grundtliche Instruction oder Vnderricht flißig vor augen haben vnd bethrachten.

Diß ist der fürnembste vnd schier by allen Richteren sonderbare fähler in dieser matery, das Sie nit nur zuo der Inquisition oder nachforschung vnd zuo der incarceration oder Thürmung, sonder auch oft zuo der Tortur gegen Einem der Hexery halben verdachten Weibs verfahren, ob schon mit der

missethadt oder mit dem Malefiz noch nichts gewüsses oder bekantliches ist, da doch in dem Rechten vngewehfflet ist, das man zue obgemelten proceduren oder fürfahrungen bey dem wenigsten nit schreiten solle, man wüsse dann von dergleichen missethadt oder Malefiz, in bedencken, alda von Einer solchen Missethadt gehandelt wirdt, dessen Zeichen noch vorhanden sein sollen; Es thann aber nit gesagt werden, das eine solche Missethat auf eine probiert vund erwissen sye (gestaltten es vill Richter darfür halten), nur aus der Ursach, weilen etwan einer ist geachtet worden, als sye Er für malefiziert, oder weillen Er franch gewest, oder der Krancke gestorben, zuemahlen klar ist, das die Krankheit vund der Todt ordinarie vund gemeinlich nit von dem Malefiz herkhumbt, derowegen sollen die Richter sonderbahren fleiß anwenden, die Urzet, von welchen der Krancke corieret werden, fragen, von der qualitet vund Eigenschafft der Kranckheit, vund ob sy thönnen aus der Kunst der Medicin erkennen, das die Kranckheit nathürlich sye oder sein thönnne; Widerum sollen die Urzet gefragt werden von dem ganzen Verlauff vund allen Zuofählen von anfang der Kranckheit, welches alles der Lenge nach im Prozeß solle aufgezeichnet werden, zuo dissem Zihl vund Endt, damit so etwan ein Urzt wegen seiner Vnersfahrenheit (gestaltten offit geschicht) nit gewüßt hete von der qualitet der Kranckheit zuo vhrtheillen, sonder darfür gehalten, dieselbe sye nit nathürlich, sonder aus einem Malefiz herkhommen, alsdann ein ander besser erfahrner Urzt aus habender Erkhantnus aller der Zuofählen selber Kranckheit, gleichwollen Er den Krancken nit gesehen, Erkhennen möge, ob selbige schwachheit habe thönnen aus Nathürlicher Kranckheit herkhomen oder nit. Es were auch ser bequemb, das eben zuo dissem Endt die Hausgenossen des Krancken gerichtlich examinieret würden, damit man möge wüssen den anfang vund den Vortgang der Kranckheit, dann hieraus erscheinen wirdt, ob die Zügnussen der Urzten vund der Hausgnossen von dem accidenten oder Zuofählen der Kranckheit übereinstimen, wirdt also desto sicherer vhrtheillen thönnne, ob es bekhandt sye, das ein Malefiz darhinder. Wann

dann aus solchem angewendten fleiß sich es erscheinet, das die Kranckheit nathürlich sye oder nathürlich gewesen, so khandt Zweifelsohne der Richter wider einen solchen des Malefiz halben angeklagten nit procedieren; Wann aber erfahrene Arztet heiter Vrtheillen, es sye oder habe probierlich ein Malefiz seyn khönnen, so kann der Richter allsdann über denn angeklagten sicher die Inquisition, die nachforschung anstellen.

Zuo dem Ehe vnd zuevor der Richter die vermeinte Unhold inzucht, solle Er alle Indicia vnd anzeig, so man auf Sye hat, wol ergründen, vnd nit liechtlich nur aus einiger denunciation, das nemlich der vermeinte Maleficient, vnd seine angehörige angegeben worden, zue der gfangenschaft schreite, es werde dann zemahl auch etwan ein probierliche Vrsach eingewendt, dardurch das gemüet des Richters vernünfftiglich bewegt werde, zue glauben, das die angeklagte Person ein solches Malefiz habe anthun wollen, vnd soll Er derselbigen Vrsach etwelche probation oder Beweis, oder Jedoch nit ein geringes Indiciom oder anzeig haben, ehe Er mit der gfangenschaft verfährt.

Fürnemlich solle der richter in würcklicher incarceration das Haus des inquirierten Weibs eintweders selbst oder durch einen taugentlichen hierzu Bestellten Vnsein eines Nonaty vnd der Zügen flyssig durchsuchen, worby aber die angehörige Personen oder Hausgnossen des vermeinten maleficienten sollen ausgeschlossen werden, damit von Ihnen nit villicht sachen, so ein malefiz bedeüten sollen, bethrieglich vnderlegt werden, mit grossen nachtheil der Beklagten eingezogenen Personen, wie dann woll etwan dergleichen argwon geweßt; in dieser Durchsuchung aber sollen alle sachen nit allein die, so den Statt- oder Landtsseckel spicken, sondern auch die, so der eingezogenen beklagten Personen verhülfflich seyn khönnen, flehßig aufgezeichnet werden, als da seindt die bilder der Heyligen, Roßentränz, officia Bettbüöchlin, Comunion Bedel, Weichwasser, gewicht Palmen vnd andre dergleichen: alle disse ding sollen in dem inventario der durchsuchung Jegliches besunder beschreiben werden.

Die Richter sollen nit leichtlich glauben, das die gesundne sachen, alls da seindt Del in geschirlin, saiste, puluer, vnnnd derglichen, zum Malefiz syen angericht worden, sonder Sy sollen dieselben ding von erfahrenen Leüten schätzen lassen, damit man erkennen möge, ob Sye auch zue einem anderen Ding, Sand, vnnnd Würckung, alls zuo einem Malefiz dienen khönnen.

Es geschicht villmal das die Hausgenossen einer vermeinten Hex, ein Malefiz zu sein glauben die Bettstatt, die Hauptküssin, vnder vnnnd ober Bett des Kranken durchsuechen, vnnnd wann Sye verwickelte sachen, die scheinen zum Malefiz gericht zuo sein, finden, thragen Sy selbe dem Richter zuo, welcher solches für ein starck Fundament setzet das Malefiz würcklich darmit zuo probieren, hierinnen soll der Richter seer wachthar vnnnd vorsichtig sein, sintemahlen leicht geschehen khann, das solche sachen von dem Hausgnossen des Kranken mit fleiß also vnderlegt worden, damit der Richter belder glaube, ein Malefiz zuo sein, vnnnd wider ein solche Person zuo procedieren.

Nebendt dem soll der Richter guete achtung geben auf die in Betteren gesundne sachen, dann wie dann die Better aus wull vnnnd jederen gemacht, vnnnd täglich vnnnder ein anderen vermischet, vnnnd in einander verwicklet werden, indem man sye schüttet, so khann leichtlich geschehen, das nach etwas Zeyts etliche sachen in einanderen khommen, welche für ein Malefiz angesehen werden, vnnnd ein argwon desselben machen, da Jedoch selbige nathürlich also haben khönnen in einanderen verwirrt werden, Neben dem, das aus Unsiorg dessen, so solche Bettstatten vnnnd Bettzeug ansecklich gemacht, solche sachen haben zusoamen vermischet werden khönnen, daraus dann solche verwickelte sachen haben entstehen khönnen, vnnnd so deßwegen Gines Jederen Beth, in sunderheit die federbett durchsuecht werden sollten, würde man leichtlichen in etlichen derglichen verwickelte sachen finden. Es ist auch kein wunder, das in solchen Betheren zuweilen Nadel gefunden werden, dann wo Weyber seindt, dorten seindt auch vill Nadel, vndt kann leicht sein, das mittler Zeyt vill solche Nadel in obgesagt Bethgwandt ingeschlossen werden.

Mann khamt auch villicht nit vnbillich gedencken, es habe bißweilen der böße Findt ohne Zuothun vnd inwilligung einiches Mentschen solche sachen vnderlegen khönnen, damit man glaube, es sye ein Malefiz, vnd etwan also ein Persohnen vnbillichen schaden leide, wie dann in Beschwörungen etlicher Besessner beschicht, welche scheinen, Nadel, Nägel, vnd vnder- schidliche verwickelte sachen auszuwerffen, welches doch vnmöglich, das die Besessne solche Ding im Leib haben, wie Sye es dann nicht haben, sonder der Teuffel legt alls dann solche ding dem Besessnen in den Mundt, damit man vermeinen soll, Er sye vermalefiziert, vnd deswegen etwa ein Persohn vngewöhnlich molestiert werde. Aus welchem erscheinet, wie forsichtig ein Richter in dergleichen gefundenen sachen sein solle, weilen selbige gar leicht haben khönnen vndergelegt oder nathürliche dinge sein, oder durch Hilff des Teuffels ohne Zuothun einiges Mentschen darzuo khomen khönnen.

Vill Exorcisten pflegen, glich woll nit gar weißlich nach der (aber so vill disse gegenwertige sach bethrifft) mit gueter Theoretica oder Speculierung des Flagelli dæmonum (ist ein Beschwerbuch, also genambt) den bößen Geist im Beschweren zuo fragen, wie Er in den Leib des Besessenen gefahren, ob durch ein Malefiz, vnd wer solches Ihme angethan. Dahero der Teuffel, ein Vatter der Lügen, vnd ein Findt des menschlichen frydens vff antworttet, Er sye durch ein Malefiz in denn Besessnen gefahren, welches Ihme von der vnd der Persohnen, in solcher vnd solcher Speiß in solchem vnd solchem Thranck sye geben worden; vnd damit der Teuffel die Exorcisten vnd andre deswegen noch mehres Bergwüffe, legt Er dem Besessnen solche sachen in den Mundt, selbe widrum auszuospähen, welche den Jenigen glichseindt in welchen er gesagt, das Ihne das Malefiz sye geben worden, vnd andre sachen mehr, von welchen oben gesagt.

Dahero hat man etliche mall wargenommen, das etliche Richter Proceß formiert vnd angestellt haben wider die vermeinten Zauberer, welche der böße Findt genambset, wie eben gesagt, alls wann by sifers obige Ding aus der aufag

des Lügenhaftigen Geists kñöntten probiert werden; Ist hierumen auf solche Proceß hin kein execution vñndt gwaldt von der S. Congregation ergangen, sonder die Exorcisten allwegen gestrafft worden, welche wie oben gesagt, den Teüffel gefragt, wie auch die Richter, welche auf des Teüffels antwortt hin wider die von Ihme angegebne gerichtlich seindt verfahren.

Etliche Richter vermeinen (aber nit recht), das in dem Ein Besessner gefunden wirdt, solches sye durch ein Malefiz geschehen, vñnd wegen dessen allein stellen Sye Proceß an wider die Jenige Personen, so den Besessnen etwelcher massen auffezig seindt, oder welche anderstwohero angegeben worden, welches überaus schandtlich ist, dann wer Zwifflet, das der Teüffel auch nit ohne Malefiz aus Verhengnus Gottes ein Leib uexieren vñnd plagen kñönne; derohalben sollen die Richter flehßig verheüten, das Sye über ein Malefiz nur dorum, weilten etwan einer mit dem Teüffel besessen worden, keinen Proceß anstellen; Ja Sy sollen sorg haben, das Sye nit von etlichen betrogen werden, welche in besagten Dingen bethriegen, vñnd sich stellen, vñnderscheidelich besessen zuo sein; massen dergleichen Bethrieger villmahlen gefunden werden.

Die Richter sollen nit baldt einen großen gewalt bruchen gegen einer Personen, alls gegen einer Unhold oder Zauberin nur wegen des geschreiß, dann ob sonst schon das geschrey vill giltt, danoch entsethet in differ Materi, wegen des allgemeinen Hasses gegen den Unholden, wider welche Jedermeniglich schreitt, liechtlich ein geschrey etwan wider ein Weybs Person, Insonderheit wann selbige allt vñnd ungestallt ist. Dahero soll ein flehßiger Richter eintweders ein gering fundament auf solches geschrey setzen, oder die Zeügen fragen, von wie langer Zeit hero, von welchen Leüthen, vñnd aus was Ursach vñnd gelegenheit daselbige endtstanden sye, dann hieraus wirdt villicht oft aus solchem Proceß erscheinen, das das geschrey ein nit fast wichtiges Indicium oder anzeig seye.

Weiters soll man mercken, das obchon das Weybliche geschlecht mechtig dem aberglauben, insunderheit

aber büelerischen sachen ergeben ist, dennoch nit daraus folge, das darauf eine ein wahre Hex sye, weilen Sye derglichen Zauberwerck mit Beschwörungen, mit Loos vnd mit seegen, Einem damit was anzuothun, oder dem Willen der Menschlichen zuo zwingen, oder etwan zuo einem anderen Endt sich gebrucht haben, dann solche Ding können geschehen ohne Verläügnung Gottes, vndt abfahl zuo dem bösen Findt, gleichwol solches einen kleinen oder grossen Argwohn des formalischen abfahlls verursacht, nachdem nemlich solches Zauberwerck auch groß oder klein gewest, massen in Cap. Accusans, §. Sane de Hereticis in 6, aufgezeichnet ist, hierum soll ein gueter Richter indem Er wider eine solche Person, welche eindtweders be- khandt ein solches Zauberwerck, oder bekhandtlich gemacht ist worden, den Proceß aufstellet, nit liechtlich glauben, das Sye mit Verläügnung Gottes zuo dem Teüffel gefahen, vndt mit Ihme Rhundtame gehabt, oder haben können; Sunder wan Er mit Ihro zuo der tortur oder solterung khombt, soll Er Sye insgemein fragen, ob Sye etwan ein Pact oder Vertrag mit dem Teüffel gehabt? gestallten hierunden von der Weys vndt Manier der tortur soll gesagt werden. Vndt allhie sollen die Richter sonderbahre achtung geben, allweilen vill hierinen sich Irren, fälschlich vermeinende, es könne kein solches abergläubisches Werck ohne formalische vndt Rechtschaffne Verläügnung Gottes, vndt abfahl zuo dem Teüffel geschehen. Dahero dann dem Wyberen, auf welche deßwegen inquiriert wirdt, Ein großer nachtheil entstehet; indem nemlich die Richter, so minder erfahren, (wegen ableffung deren von Zauberij tractierenten Büecher) oder sonsten gar zu geschwindt auf dieses falsche Fundament hin kheine, auch ungebürliche Weys vndt weg vnderlassen, solche Bekhandtnus von disen Weyberm herauszuopressen, welche seer oft von solcher bössen vndt ungerechten Manier zuo procedieren, endtlich bekennen, welches Ihnen niemahlen ist in den Sinn khomen.

Damit aber disse bösse formb vndt Weiß zuo procedieren vermidet werde, sollen die Richter disse nachgesetzte Ding woll beobachten.

Erstlich so vill es sein khann, sollen Sye niemanden mit einem von wegen Malefiz vnd aberglauben eingezognem Weib reden, vnd wann vill angeregter Brsach halb gethürnet seindt, selbe mit einanderen nit sprechen lassen, sunder sollen in absunderlichen gesendnußen aufgehalten werden, dann weilen Jhro vill legen Sye es mit einanderen an, Sy wollen sambtlich wider sich selbst die Apostasi oder Verläügnung Gottes vnd gemeindschafft mit dem Teüffel bekennen, in Hoffnung, solcher gestaltem desto helder der gesendnus endtlediget zu werden.

Die Richter sollen keineswegs verschaffen oder zu lassen, das der Turnhüeter, oder Jemandt anderer solchen gefangnen Frauen rahte, was Sy in der examinierung bekennen sollen, sintemalen zum offteren man erfahren, das dergleichen Weiber von solchem gegebenen raht vnd inblaffung bewegt, oder aus Hoffnung der Versprechung, alls Entledigung (welche Ihnen doch niemahlen soll versprochen werden) das Jenig bekendt haben, von welchem Ihnen sogar nie getraumbt.

Die Richter sollen solche eingezogene Weiber wegen der Brsach, vmb derentwegen Sye gefangen worden, niemahlen besprächen, alls da Sye gerichtlich examinieren.

In der examinierung aber sollen Sy Ihnen vberal nichts einblaffen, sunder Sye von anfang fragen, ob Sy wissen, oder worumb Sye vermeinen, das man Sye inziehe vnd examiniere? Item Sye sollen vnd khönnen gefragt werden von den findtschafften vnd von dem Ursachen derselben, von dem lauf Jhres Lebens, von öfterem gebrauch der heiligen Sacramenten, wer Ihr Beichtvatter gewesen, vnd von anderen dergleichen Dingen, aus welchem Ihr guet oder bößß Leben vnd Beschaffenheit Entdeckt mag werden. Darnach khann man Sye insgemein fragen, ob Sye etwan ein abergläubische Kunst wüßten, vnd zu was Zill vndt Endt, vnd ob Sy selbige etwan würcklich geübt; falls Sye solches läügnen, können andre interrogatoria oder fragen insgemein beschehen, vnd Ihnen nach vnd nach vorgehalten werden die Jenige

sachen, so im Proceß wider Sñe angebracht worden, das Sñe nemlich ein solche abergläubische Kunst einweders wissen, oder würcklich gebrucht haben. Vnd wann Sñe dennoch alles läugnen, khann man Ihnen durch vnderchiedliche fragen allgemach vorhalten, was man im Proceß wider Sñe hat, Jedoch mit solcher Umbbeschreibung vnd andeutung der Namen vnd Geschlechteren der Zeügen vnd anderen Umbstenden, damit Sñe nit eigentlich wissen mögen, welche selbe Zeügen sñen. So aber endlich nach geschednem Proceß genougamer Information Sñe dennoch im läugnen verharen, sollen alsdann die Zügen des Proceßus offensiui wider Sñe gestellt vnd über die geläugnete Articul verner verhört werden. Damit aber solcher gültig vnd dem Rechten gemeiß geschehe, muess man zuevor gewisse Articul setzen über alle puncten, so die Oberkeit wider die Verhaffte Personnen prætendiert, vnd soll ein abschrifft selbiger Articul Ihnen eingehendiget, wie auch ein Fürsprech vnd taugentlicher Procurator von Oberkeit wegen assigniert vnd geben werden, falls Sñe armuot oder anderer Ursachen halber keinen haben vnd soll man Ihnen Zeit genoug lassen Ihre interrogatorien oder fragen auch dargegen zu stellen, vndt inzugeben; nach welcher Zeit allsdann erst die obbemelte stellung des Zügen in Proceßu offensiui geschehen soll. Hierauf soll Ihnen genugame Zeit zur defension oder Verantwortung, oder der bestimpte Termin derselben vorüber, soll der Richter die Wenigsten Verständigsten des Rahts zusamen beruoffen, vnd Ihnen den Proceß vorlesen, die Namen aber, Geschlechter vnd Umbstendt ohnuermeldt lassen. Wan nun die Mitrichter in der Form vnd Weis, wie der vorhabende Handel auszumachen, nit übereins khommen, oder dieselbige schwer scheint, einweders wegen der mißhandlung, oder wegen der verhafften Personnen, sollen Sñe nit zur Tortur schreiten, ehe vnd zuvor die Sacra Congregatio (oder Versamblung Päpstlicher Consistory) Rahts gefragt worden; dero ein Copey beyder ganzen Processen, sowoll des offensiui als auch deffensiui (der Gerichtlichen anlag, vnd Ihrer Verantwortung

oder deffension) soll vorgelegt werden. Vnd so man vermeindt mit Erlaubnus Sacrae Congregationis, man könne ohn beschwerens zuo Tortur schreiten, Inbedenken, daß die indicia oder anzeig erheblich syen, allsdann soll beobachtet werden, das in der Tortur nichts gefragt werde, von der Mißhandlung in Specie, welche wider die verhoffte Verjohun prætendiert wirdt, sonder ehe man die an die Folter schlägt, soll man Ihnen die Indicia oder anzeig widerum vorhalten, welche man im Process hat, vund darnach in der würcklichen Tortur Sye fragen, vund Ihnen sagen, das Sye die warheit bekennen wollen von allem, was man Sye fragen werde. Wann Sye nun anfangen zuo bekennen, soll man Ihnen nichts inblaffen, sonder Ihre Bekhantnus nur allein auffassen, vundt aufschreiben, vund Sye hernacher wider in gemein von der warheit derselben befragen.

Die Folterung soll weder mit angehenckten steinen noch blöchen, noch dergleichen anderen Dingen beschehen, sonder nur ein Einfaltiger aufzug sein an dem Seil, oder sonsten ein einfaltige Tortur. Im sahl man wegen gewüssen Ursachen die Verhofften am Folterseil nit aufziehen khönnte: Die Richter sollen die folter nit leichtlich widerholen, es sye dan ein sehr schwere sach, in welchem sahl allsdann die Sacra Congregatio soll rahts gefragt werden, wie albereit gesagt worden.

Denn Weyberen sollen einiche Har gar noch gang nit abgeschoren noch geschnitten werden; auch sollen die Richter keinen gwallt bruchen gegen den Verhofften, wegen eines Zeichen oder anzeigs, so etliche Doctores beobachtet, wann nemlich die Verhoffte (Insonderheit an der Folter) villicht keine Zeehre vergießt.

Niemahls soll die Folterung über ein stundt khommen, auch nit leichtlich ein ganze stundt lang wehren, es sye dann die Sach ser schwer, vund die Indicia oder anzeig zuomall wichtig vnd groß, nach der Folterung aber soll die Zeyt aufgezeichnet werden, wie lang Sye nemlich in selber gepliben.

Fürnemlich ist diß zuo mercken, das im sahl solche Weyber den abfahl zum Teuffel, oder die Verlaügnung

Gottes, vnd die ausfahrt zu dem Hexentanz bekhennten (in welchem fahl das Corpus delicti oder die Hauptsächliche Malefizische Missethat anderst nit kham probiert werden, alls aus eigener Ihrer Bekhanntnis) man acht gebe, damit SHe den ganzen Verlauff solcher sachen für sich selbst, ohne alles einblaffen anderer erzellen, vnd was wens SHe von dem Teuffel oder bösen Geist hierzu anjendlich bewegt vnd eingefuehrt worden seien; Item wann, vnd zu welcher Zeit, vnd mit was Umbstenden selbiges beschehen; dann man kham hieraus sehen, ob Ihre Bekhanntnis der Verläugnung Gottes vnd der Besuchung des Hexen Landts der warheit gmeß sHe oder nit; vnd im fahl SHe etliche particularia, etliche gewüsse Ding oder Umbstendts bekhennten, welche war zu sein khönnten erscheindt werden, allsdann sollen die Richter fleiß anwenden, damit SHe auf die gewüß- vnd warheit derselben kommen; dann auf dise weis wirdt die Bekhanntnis der Verläugnung Gottes, vnd des ausfahrens zum Hexen Landts desto gewüsser vnd warhaffter sein, sonsten wann man erfahret, das solche bygebrachte Umbstendts unwahrhafft seindt, khönnte man Zweifel, ob solche Bekhanntnis wahr were, welches villicht geschehen ersollgt ist, Entweders wegen der Tortur, so kein gewüsses mittel ist, die warheit herauszupressen, oder aus raht vnd eingebung anderer, oder wegen Verdruß der gefangenschafft, oder weil SHe verhofft, man werde Ihnen deswegen liechter Verziehen, gestalt man etwann erfahren hat, das die Weyber wegen Vnderjhidlichen derglichen Bedencken vnd Ursachen die Verläugnung Gottes, vnd ausfahrt zu dem Hexen Tanz fälschlich wider sich selbst bekhenndt haben. Damit aber die Richter sich desto liechter von allem vnd Jedem inblaffen vnd ingeben endthhalten mögen, wann die Weyber anfangen zue bekhennen, were es villicht besser, das SHe des Jemigen vergessen Lethen, was die Doctores von disser Matery schreiben, Sintenmaßen man weiß, das die Richter in deme, was Sy by den Doctolibus gelesen vnd practiciert, solchen Verhafften Weyberspersonen vff vill præiudiciert vnd geschatt haben.

Gesetzt aber, das solche Weyber die Verlaugnung Gottes

vnd Besuehung des Hexen Tances bekennen, vnd die Mitthaffte by solchem Tanz angeben, solle man alls dann wider dieselbe Mitthaffte gar vnd ganz nit verfahren, weilen solliche ausfahrt zu dem Tanz gemeincklich nur durch ein Traum vnd Verblendung geschehen khann, so lasset es die Gerechtigkeit nit zu, das man wider solche mithaffte, so nur durch ein Blendern gesehen vnd gekhendt worden, gerichtlich procediere.

Die Richter sollen in dem Process alle Interrogatoria oder beschedne fragen an die Verhaffte persohnen per extensio, oder der lenge nach verzeichnen, damit aus Lesung des Process erscheine, was für fragen dieselben gewesen vnd ob etwan ein Einblassung darmit Ingehoffen; Zu mahlen etliche Richter mit größerem mißbruch vnd Vorthail pflegen also schreiben zu lassen; der, oder die Maleficantın hat auf die bequembe Frag geantwortet, oder Sıe habe geantwortet zc.

Will Richter führen gerichtliche Process, da man doch aus denselben nit khann abnemmen, was für ein Indicium, oder erster anzeig gewesen, oder wie, vnd woher es khommen, das die Verhaffte ingezogen worden; sonder die Process fangen also an; demnach uns vorkommen etc., oder nach der Formb offentlichen Rechtens etc. Hierum sollen sich die Richter vor diesem fähler hüeten, vnd gleich von anfang des Process die Persohn oder die Persohnen, welche aufercklich etwas angebracht, allwegen examinieren, oder auf was weis solches geschrey Ihro zue ohren kommen sıe, vnd sollen alles nach einanderen in den Process einrucken, allso das nichts oberall ausgelassen werde.

Es kann sich meistentheills zuothragen, das die Kinder im Beth bettelhaffter Mütter vnd Saugamen ersticken, vnd wirdt Ihnen deswegen verbotten, selbe in Ihren Betheren zu haben, sonder sollen selbe in absonderliche weigen legen. Dahero vermercken die verstendige Richter, weilen etwan erstickung erwollgt, das die Mütter vnd Säugamen, auf das solches nit an tag komme, fürgeben, alls wann Ihre

Kinder von den Unholden weren umbgebracht worden. In anstellungen dieser vnd derglichen Processen soll die Taxa genzlich gehalten werden, welche aus Befelch Sacræ Congregationis gemacht worden; Vndt insunderheit, wann die Wenber armb·seindt, sollen die Richter vor Beraubung Ihrer Hab vnd güeter Sich heüeten.“ —

Daß diese Verordnung auch in Schwyz Beachtung fand, geht schon daraus hervor, daß von 1660 an Hexenprozesse nur mehr selten und vereinzelt auftraten. Würde man ganz im Geiste dieser Instruktion gehandelt haben, wären Glaube und Vernunft zu ihrem Rechte gekommen und hätte der Henker feiern müssen.

7. Weitere Hexenprozesse.

Es brauchte wirklich viel Mut und Ansehen, in dieser Zeit den Hexenwahn erfolgreich zu bekämpfen. Bischof Burkard von Worms († 1025) hatte noch in seinem Beichtspiegel verordnet: (Dekret X, 22) Hast du geglaubt, daß Menschen Ungewitter erregen können, so tue dafür ein Jahr lang Buße. Seither war in Bezug auf den Hexenglauben eine totale Veränderung der Ansichten eingetreten. Unwillkürlich fragt man sich auch, warum im allgemeinen das weibliche Geschlecht, das sonst als fromm taxiert wird, des Hexenwesens mehr bezichtigt wurde, als das männliche. Ein Prediger wie Bertold von Regensburg († 1272) rief noch den Frauen zu: „Ir frouwen, ir gêt gerner zuo der kirchen, zer predige vnd zuo dem aplaz vnd sprecht iuwer gebet gerner dann die man“; und der Prediger Johann Nider († 1437) erklärte noch präciser: „Die frowen sind gerner gotzfurchtiger dann die man“ und rühmte von ihnen, daß sie die kirchlichen Sakramente häufiger benutzten als die Männer.¹⁾ Der Malleus maleficorum (1486) führte jedoch nach drei Richtungen eine selbständige Auffassung des Hexenwahnes durch, indem er

¹⁾ Jos. Hansen, Quellen und Untersuchungen zur Geschichte des Hexenwahns, S. 419.